

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Stadt Wiesloch und die Gemeinde Dielheim, beide im Rhein-Neckar-Kreis, schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz zur Vorbereitung des Abschlusses der Gemeindereform (Vorschaltgesetz) vom 25. Oktober 1973 (Ges. Bl. S. 385), in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 114), in der derzeit geltenden Fassung, folgende

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Wiesloch (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Dielheim die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Wiesloch erledigt für die Gemeinde Dielheim in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane der Gemeinde Dielheim:

gesetzliche Erledigungsaufgaben

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus;
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung;
 - d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, soweit die Zulassung einer Ausnahme nicht gewährt ist.
- (3) Die Stadt Wiesloch erfüllt anstelle der Gemeinde Dielheim in eigener Zuständigkeit die folgenden

gesetzlichen Erfüllungsaufgaben

- a) die vorbereitende Bauleitplanung

- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (4) Die Stadt Wiesloch nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (5) Die Stadt Wiesloch wird mit Zustimmung der Gemeinde Dielheim nach § 14 a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörde auf die Gemeinde Dielheim beantragen. Sie wird die dafür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen schaffen.
- (6) Durch eine Änderung dieser Vereinbarung können der Stadt Wiesloch weitere Aufgaben als Erledigungs- oder Erfüllungsaufgaben übertragen werden.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben (§61 GO).
Im gemeinsamen Ausschuß haben die Stadt Wiesloch 6 Stimmen und die Gemeinde Dielheim 4 Stimmen.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Wiesloch und dem Bürgermeister der Gemeinde Dielheim und 8 weiteren Vertretern, von denen 5 Vertreter auf die Stadt Wiesloch und 3 Vertreter auf die Gemeinde Dielheim entfallen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Der Oberbürgermeister der Stadt Wiesloch und der Bürgermeister der Gemeinde Dielheim werden von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten.
- (4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt Wiesloch. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Auf den gemeinsamen Ausschuß finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus der Gemeindeordnung, aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

- (2) Der gemeinsame Ausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Vertretern sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Ausschußmitgliedern innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Dielheim, erstattet der Stadt Wiesloch den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 1. für die gesetzlichen Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand;
 2. für die von der Stadt Wiesloch nach § 1 Absatz 5 (untere Verwaltungsbehörde) wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte eines jeden Kalendervierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Gemeinde Dielheim zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Die Höhe der Kostenanteile im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der Stadt Wiesloch im Benehmen mit der Gemeinde Dielheim gesondert festgesetzt.

§ 6

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden, soweit eine gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.
- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vor- und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 7

Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten, die sich auf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung beziehen, werden die beteiligten Gemeinden vor Beschreiten des Rechtsweges die obere Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anrufen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am **01. Januar 1975** in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung.

Wiesloch, den 21. Juni 1974
Für die Stadt Wiesloch
(Gemeinderatsbeschluß vom
20. Juni 1974)

gez. Bettinger, Oberbürgermeister

Dielheim, den 21. Juni 1974
Für die Gemeinde Dielheim
(Gemeinderatsbeschluß vom
20. Juni 1974)

gez. Greulich, Bürgermeister